

**Vertrag
zur besonderen ambulanten
augenchirurgischen Versorgung bei**

- **feuchter altersabhängiger Makuladegeneration (AMD)**
- **diabetischen Makulaödemen (DMÖ)**
- **Makulaödemen nach retinalen Venenverschlüssen (RVV)**
- **choroidaler Neovaskularisation (CNV) bei pathologischer Myopie**
- **nicht infektiöser Uveitis des posterioren Segmentes und Makulaödemen in Folge einer Uveitis**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
-im Folgenden KVWL genannt-**

und

**der AOK NORDWEST
(Landesbereich West)**

**dem BKK-Landesverband NORDWEST
(BKK-LV NW)**

und

der Knappschaft

- im Folgenden Landesverbände genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Behandlung der feuchten altersabhängigen Makuladegeneration (AMD), der diabetischen Makulaödeme (DMÖ), der Makulaödeme nach retinalen Venenverschlüssen (RVV), choroidaler Neovaskularisation (CNV) bei pathologischer Myopie sowie der nicht infektiösen Uveitis des posterioren Segmentes und Makulaödemem in Folge einer Uveitis mittels der intravitrealen operativen Medikamentenapplikation (IVOM) von VEGF-Hemmern/Steroiden inklusive Verlaufskontrolle (SD-OCT) und der medizinisch notwendigen Nachsorge.
- (2) Weitere Kostenträger können diesem Vertrag mit Zustimmung der Vertragspartner beitreten. Die Betriebskrankenkassen erklären ihren Beitritt gegenüber dem BKK-LV NW. Der BKK-LV NW informiert hierüber die KVWL.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle Versicherten der vertragsschließenden und beigetretenen Krankenkassen, bei denen eine Indikation nach diesem Vertrag vorliegt.
- (2) Mit Inanspruchnahme der Leistungen nimmt der Versicherte an diesem Vertrag teil; einer gesonderten Teilnahmeerklärung bedarf es nicht. Eine weitergehende Verpflichtung ist mit diesem Versorgungsangebot nicht verbunden.

§ 3 Voraussetzungen zur Teilnahme von Augenärzten

- (1) Die Teilnahme der Augenärzte an diesem Vertrag ist freiwillig.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind die an der vertragsärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe teilnehmende Augenärzte.
- (3) Die personellen, apparativen sowie die besonderen qualitativen Voraussetzungen zur Teilnahme von operierenden Augenärzten an diesem Vertrag sind in Anlage 1 geregelt; die Voraussetzungen zur Teilnahme von konservativ tätigen Augenärzten sind in Anlage 2 geregelt.
- (4) Der teilnehmende Augenarzt ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet.
- (5) Die Teilnahme muss durch Abgabe der schriftlichen Teilnahmeerklärung und den erforderlichen Nachweisen (Anlagen 1a und 2a) gegenüber der KVWL erklärt werden.
- (6) Die KVWL prüft die persönlichen, räumlichen und abrechnungstechnischen Voraussetzungen des Augenarztes nach diesem Vertrag. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die KVWL dem Augenarzt die Genehmigung zur Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag und übermittelt den Landesverbänden der Krankenkassen quartalsweise eine Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Lebenslange Arztnummer, Betriebsstätten-Nr., Teilnahmebeginn).

- (7) Die Teilnahme an diesem Vertrag gilt bis zur Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit oder bis zur Beendigung dieses Vertrages.
- (8) Bei erteilter Genehmigung ist zusätzlich ein jährlicher Nachweis des Besuches eines vierstündigen Grundkurses oder eines zweistündigen Aufbaukurses zur intravitrealen operativen Medikamentenapplikation zur Aktualisierung des Wissenstandes zu den aktuellen Behandlungsstrategien, Komplikationen und praktischen Umsetzungsnotwendigkeiten der Therapie erforderlich. Der Nachweis ist der KVWL spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres einzureichen. Erstmals ergibt sich eine Nachweispflicht für das Jahr 2015 (bis zum 31.01.2016).
- (9) Der Augenarzt kann seine Teilnahme an diesem Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVWL kündigen. Bis zur Beendigung der Teilnahme des Augenarztes an diesem Vertrag richtet sich die Leistungserbringung nach den vertraglichen Regelungen.
- (10) Die Teilnahme endet bei Verstößen gegen vertragliche Inhalte mit sofortiger Wirkung nach Feststellung durch die Qualitätssicherungskommission nach § 8 durch Widerruf der Genehmigung durch die KVWL.

§ 4

Indikation und Behandlungsmodalitäten

- (1) Die Möglichkeiten der weniger invasiven Behandlungsmethoden (z. B. Laserbehandlung) müssen ausgeschöpft oder für den Einzelfall nicht indiziert sein und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (2) Die jeweilige Indikation zur IVOM ergibt sich aus Anlage 4 zu diesem Vertrag.
- (3) Die IVOM soll - auch wenn beide Augen betroffen sind - in der Regel nicht am gleichen Tag beidseitig durchgeführt und nicht mit anderen Anti-VEGF-Agenzien kombiniert werden.
- (4) Kombinationsbehandlungen sollten aus medizinischen Gründen grundsätzlich nicht erfolgen.

§ 5

Wirkstoffe/Medikamente

- (1) Nach individueller Patientenaufklärung beauftragt der Versicherte ggf. den operierenden Augenarzt mit der Beschaffung der erforderlichen Biologika (Anlage 3). In diesem Fall erfolgt die Beschaffung grundsätzlich als Praxisbedarf. Das Wirtschaftlichkeitsgebot (§§ 12 und 71 SGB V) ist zu beachten. Die Abrechnung der Biologika erfolgt nach Anlage 7.
- (2) Eine alternative Verordnung von Lucentis®, Eylea® und Ozurdex® ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Sowohl bei Preisänderungen, Zulassungserweiterungen und auch bei Zulassung von neuen Medikamenten zur IVOM verständigen sich die Vertragspartner kurzfristig über die weitere Vorgehensweise.

§ 6 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Leistungen nach der Anlage 7 bedarf der Genehmigung durch die KVWL.
- (2) Die Vergütung der Leistungen nach der Anlage 7 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und schließt eine zusätzliche Abrechnung nach EBM aus. Für Leistungen nach diesem Vertrag dürfen den Versicherten keine Kosten berechnet werden.
- (3) Die im Rahmen der Abrechnung zu übermittelnden Diagnosen sind vom Augenarzt vollständig, spezifisch und kontinuierlich zu dokumentieren. Die Diagnosen sind gemäß der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) unter Berücksichtigung der Vorgaben des ambulanten Bereiches anzugeben. Es sind alle Diagnosen gemäß ICD-10-GM zu erfassen, für die im Rahmen der Behandlung Leistungen erbracht bzw. Maßnahmen durchgeführt worden sind oder die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen und/oder Maßnahmen stehen. Die Diagnosen sind ggf. entsprechend dem Krankheits- und Behandlungsverlauf anzupassen.
- (4) Die Leistungen werden von der KVWL kassenseitig im KT-Viewer unter der Kontenart 400 (SNR 91485, 91486), 401 (SNR 91481, 91482, 91483, 91484) sowie 430 (SNR 90012, 90015, 90016) bis zur 6. Ebene ausgewiesen.
- (5) Die KVWL erhebt für die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag die satzungsgemäßen Verwaltungskosten.
- (6) Es sind die Grundsätze der persönlichen Leistungserbringung entsprechend der Vorgaben der KVWL zu beachten.
- (7) Die KVWL liefert den teilnehmenden Krankenkassen quartalsbezogen spätestens nach Erstellung der Honorarbescheide für die teilnehmenden Augenärzte die versicherten- und arztbezogenen Abrechnungsdaten in elektronischer verarbeitbarer Form.

§ 7 Dokumentationen und Befundübermittlung

- (1) Die Dokumentationen im Rahmen dieses Vertrages erfolgen nach den Anlagen 5 und 6.
- (2) Die an dem Vertrag teilnehmenden Augenärzte werden sich lückenlos und zeitnah über den Verlauf der Behandlung unterrichten. Die jeweilige Befundübermittlung umfasst u. a.:
 - die Anamnese und Befunde betreffend Diagnosestellung und Operationstauglichkeit,
 - die konsiliarische Abstimmung bezüglich der Straßenfähigkeit (Teilnahme am Straßenverkehr) des Versicherten,
 - die schriftliche Information an den nachbehandelnden Augenarzt durch den Operateur über den Operationsverlauf mit geeigneter Therapieempfehlung für den postoperativen Zeitraum,
 - die Unterrichtung an den Operateur durch den nachbehandelnden Augenarzt beim Auftreten postoperativer Komplikationen.

§ 8 Qualitätssicherungskommission

- (1) Die bereits bei der KVWL bestehende Qualitätssicherungskommission überprüft die Indikationsstellung und Leistungserbringung nach diesem Vertrag.
- (2) Die Aufgaben der Qualitätssicherungskommission sind in Anlage 8 geregelt.

§ 9 Ärztliche Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und dem allgemeinen Strafrecht muss gewährleistet sein.
- (2) Die Augenärzte verpflichten sich untereinander sowie gegenüber anderen Leistungserbringern und Patienten bei ihrer Tätigkeit die für die verschiedenen Phasen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung personenbezogener Daten und der Datensicherheit geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die besonderen sozialrechtlichen Vorschriften für die Datenverarbeitung zu beachten. Sie treffen die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Sie verpflichten sich weiter, Übermittlungen von personenbezogenen Versichertendaten ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages vorzunehmen.

§ 10 Maßnahmen bei Vertragsverletzung

- (1) Verstößt der teilnehmende Augenarzt gegen die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen nach diesem Vertrag, kann die KVWL im Auftrag der teilnehmenden Krankenkassen und/oder nach Prüfung durch die Qualitätssicherungskommission nach § 8 folgende Maßnahmen veranlassen:
 - Aufforderung durch die KVWL, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten,
 - keine Vergütung bzw. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütungen für die abgerechneten Leistungen nach diesem Vertrag,
 - Widerruf der Teilnahme und der Abrechnungsgenehmigung. Sofern der Augenarzt Widerspruch gegen den Widerruf der Genehmigung einlegt, entfaltet der Widerspruch bis zur erneuten Entscheidung keine aufschiebende Wirkung und Leistungen nach diesem Vertrag können nicht abgerechnet werden.
- (2) Dem teilnehmenden Augenarzt ist vor Verhängung der Maßnahmen die Gelegenheit zu geben, sich zu den im Einzelnen dargelegten Vorwürfen zu äußern.
- (3) Sonstige Schadenersatzansprüche sowie gesetzliche oder berufsrechtlich Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der arztrechtlichen Vorgaben am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und der arztrechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

§ 13 In-Kraft-Treten/Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2015, durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen Vertragspartnern gekündigt werden. Kündigt nur eine Krankenkasse, so bleibt der Vertrag für die übrigen Vertragspartner bestehen.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Dortmund, Bochum, Essen, 06.11.2014

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

AOK NORDWEST

.....
Dr. Nordmann
2. Vorsitzender des Vorstandes

.....
Litsch
Vorstandsvorsitzender

BKK-Landesverband
NORDWEST

.....
Dietmar Kämper
Geschäftsbereichsleiter

Knappschaft

.....
Bettina am Orde
Geschäftsführerin